

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung. Mobilität  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

**Im Stadtbezirk Au-Haidhausen - zumindest aber im Bezirksteil  
Au - soll flächendeckend Tempo 30 eingeführt werden**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03176 der Bürgerversammlung  
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18278**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom  
06.05.2020**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 30.01.2020  
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des  
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-  
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-  
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und  
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung  
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes  
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im Stadtbezirk Au-Haidhausen  
- zumindest aber im Bezirksteil Au - Tempo 30 eingeführt wird.

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener  
Ortschaften auf 50 km/h festgelegt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm  
nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
definierte Gründe vorliegen. Davon macht das Kreisverwaltungsreferat im Rahmen der  
Möglichkeiten Gebrauch. So werden dort Tempo 30-Zonen oder Tempo 30 als  
Einzelmaßnahmen angeordnet, wo es sich begründen lässt bzw. es verkehrlich notwendig  
ist.

Die pauschale (innerörtliche) Absenkung der Regelgeschwindigkeit auf 30 km/h bedarf  
eines Vorstoßes des Gesetzgebers bzw. einer Änderung der StVO.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03176 der Bürgerversammlungen des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einführung von Tempo 30 im Stadtbezirk Au-Haidhausen - zumindest aber im Bezirksteil Au - ist mit den Vorgaben der StVO unvereinbar.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03176 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 30.01.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

o

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 05

an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

an D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

an das Baureferat, Tiefbau T 2

an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142

an das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/331**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**